

Informationen zu Ersatzleistungen/Entschädigungen/ Hilfeleistungen für betroffene Personen, Betriebe und Selbstständige

Nachstehend erhalten Sie einen Überblick und Hinweise zu den verschiedenen Ansprüchen und Angebote. Dabei wir auf besonders häufige Maßnahmen und Fragen eingegangen.

I. Vom Gesundheitsamt nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), §§ 30, 31, 42 IfSG, angeordnete Quarantäne/Absonderung bzw. Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

Ersatzleistungen/Entschädigungsleistungen für Arbeitnehmer/innen, Selbstständige und Freiberufler

1. Anordnung der Quarantäne/Absonderung nach § 30 IfSG
Beruht die Quarantäne/Absonderung offiziell auf der Anordnung des Gesundheitsamts, zahlt in der Regel der Arbeitgeber den Lohn für längstens sechs Wochen weiter, § 56 Abs. 5 IfSG. Der Arbeitgeber kann sich den Lohn vom Staat zurückerstatten lassen.

Auch Freiberufler und Selbstständige erhalten in diesen Fällen einen Verdienstaufschlag. Hierzu müssen sie sich an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Reiterstraße 16, 76829 Landau wenden.

Der Antrag steht Ihnen unter folgendem Link https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Datien/Aufgaben/Gesundheit/Oeffentliches_Gesundheitswesen/Infektionsschutzgesetz/Antrag_56_42_ifsg.pdf zur Verfügung.

2. Anordnung eines Tätigkeitsverbots nach § 31 IfSG
Wird das Tätigkeitsverbot offiziell vom Gesundheitsamt angeordnet, so gelten die Ausführungen wie unter 1.) entsprechend.
3. Anordnung eines Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach § 42 IfSG
für Beschäftigte im Bereich des Lebensmittelhandels bzw. in Küchen von Gaststätten und Kantinen
Wird das Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot offiziell vom Gesundheitsamt angeordnet, so gelten die Ausführungen wie unter 1.) entsprechend.

Bitte beachten Sie bei Vorliegen der o.a. Voraussetzungen die ebenfalls auf dieser Seite verfügbaren Information zu § 56 IfSG

II. Freiwillige Quarantäne (nicht behördlich vom Gesundheitsamt angeordnet)

Für Personen, die sich in einem vom Robert Koch Institut (RKI) erklärten Risikogebiet aufgehalten haben und keine Krankheitssymptome aufweisen, die aber nach ihrer Rückkehr freiwillig, z. B. aufgrund einer Empfehlung, zunächst nicht wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren (meist 14 Tage) bzw. ihre selbständige Tätigkeit nicht unmittelbar wiederaufnehmen, sondern zu Hause bleiben, bestehen gegenüber dem Staat – wie oben unter I. 1.) beschrieben –) leider keine Ansprüche nach § 56 Infektionsschutzgesetz auf entsprechende Ersatzleistungen/Entschädigungsleistungen.

Bei Arbeitnehmern/innen dürfte auch ein Anspruch auf Lohnfortzahlung nicht bestehen, da im Regelfall keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Für Arbeitnehmer/innen kommen in dieser Fallkonstellation allerdings möglicherweise tarifvertragliche/betriebliche Regelungen für besondere Fälle der Abwesenheit vom Arbeitsplatz in Betracht und zur Anwendung. Dies ist mit dem jeweiligen Arbeitgeber im Einzelfall abzuklären.

Für Selbstständige/Freiberufler kommen in dieser Fallkonstellation ebenfalls keine Ersatzleistungen/Entschädigungsleistungen nach § 56 IfSG in Betracht. Von Seiten des Bundes und der Länder sind jedoch Programme der finanziellen Hilfe für Betriebe/Selbstständige/Freiberufler im Zusammenhang mit Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und deren wirtschaftlichen Auswirkungen mitgeteilt worden.

Es empfiehlt sich zu den Leistungen dieser Programme Kontakt mit der jeweiligen berufsständischen Organisation, wie Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer etc. oder den Agenturen für Arbeit aufzunehmen.

Daneben wird die Kontaktaufnahme mit der Investitions- und Strukturbank Mainz empfohlen, <https://www.isb.rlp.de>.

III. Behördliche Anordnungen (im Regelfall durch die Ordnungsbehörden der Städte und Landkreise) zur Schließung bestimmter Betriebe (wie Gaststätten) oder der Untersagung bestimmter selbstständiger/freiberuflicher Tätigkeiten als präventive Maßnahme nach § 16 Infektionsschutzgesetz zur Vermeidung erhöhter Infektionsrisiken

Bei Schließung einer Einrichtung auf Grund der Allgemeinverfügung einer Stadt oder eines Landkreises handelt es sich um eine allgemein präventive Maßnahme und nicht um eine konkrete Gefahr im Sinne des § 56 IfSG. In diesen Fällen findet § 56 IfSG **keine** Anwendung

Hilfen/Ausgleichszahlungen für Betriebe/Selbstständige/Freiberufler

Von Seiten des Bundes und auch der Länder sind Sofortprogramme zur finanziellen Unterstützung für von solchen Anordnungen/Maßnahmen betroffene Betriebe/Freiberufler/Selbstständige angekündigt worden.

Es empfiehlt sich hierzu, Kontakt mit der jeweiligen berufsständischen Organisation, wie Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer etc. aufzunehmen.

Für anderweitige Ersatzleistungen, kommen auch die örtlichen Behörden auf Gemeinde- bzw. Landkreisebene, die die entsprechenden Anordnungen erlassen haben, als Ansprechpartner in Betracht.

Daneben wird die Kontaktaufnahme mit der Investitions- und Strukturbank Mainz <https://www.isb.rlp.de> empfohlen.

Als zentraler Ansprechpartner im rheinland-pfälzischen Wirtschaftsministerium steht der rheinland-pfälzische Mittelstandslotse, Prof. Dr. Manfred Becker, für die betroffenen Unternehmen zur Verfügung.

Sie erreichen das Büro von Prof. Dr. Becker unter 06131 16-5652 oder per E-Mail Mittelstandslotse@mwvlw.rlp.de.

Zudem können Sie unter 06131 16-5110 oder per E-Mail unternehmenshilfe-corona@mwvlw.rlp.de

die Stabsstelle Unternehmenshilfe Corona im Wirtschaftsministerium kontaktieren.

Weitere Informationen dazu finden Sie auch auf [Corona.rlp.de](https://www.corona.rlp.de).

IV. Unterstützung für Betriebe/Selbstständige/freiberuflich Tätige im Zusammenhang mit allgemeinen Auswirkungen der Corona Pandemie

Unterstützung und Hilfen bei Kurzarbeit, Auftragsstornierungen, Auftragsrückgängen

1. Kurzarbeit

Betriebe, die die Arbeitszeit verringern müssen, können Kurzarbeit beantragen. Das gilt auch, wenn der Betrieb vorübergehend geschlossen werden muss. Der Bund hat die gesetzlichen hierfür Voraussetzungen kurzfristig gelockert. Ansprechpartner ist die Agentur für Arbeit.

2. Notkredite, Liquiditätshilfen für Betriebe mit besonderen Auswirkungen durch die Corona Pandemie. Programme werden von der Bundesregierung vorbereitet.

3. Es bestehen Überlegungen, im Nachhinein Entschädigungsleistungen zu gewähren.

Hingewiesen wird auf das Unterstützungsangebot der Investitions- und Strukturbank Mainz, insbesondere unter <https://www.isb.rlp.de> Hier bietet die Investitions- und Strukturbank ihr Hilfsangebot im Einzelnen an.

Es empfiehlt sich auch Kontakt zu den berufsständischen Organisationen wie Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer etc. aufzunehmen oder zur Hausbank.